

3177. Baulinien. Mit Eingabe vom 11. Februar 1955 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. September 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der Strasse Im Brächli, Teilstück B, in der Eierbrecht in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. Oktober 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Januar 1955 keine Rekurse ein. Gemäss dem genehmigten Quartierplan Nr. 397 verläuft die Strasse Im Brächli von der Witikonerstrasse aus in östlicher Richtung (Teilstück A). Zur Erschliessung des nördlich angrenzenden Gebietes zweigen die beiden Teilstrecken B und C ab, die je als Sackstrasse endigen. Zur bessern baulichen Ausnützung des Geländes am Nordende des Teilstückes B sollen dort die Baulinien um je etwa 15 m verkürzt werden. Oeffentliche Interessen stehen dieser geringfügigen Baulinienabänderung nicht entgegen, sodass die Vorlage genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 12. September 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der Strasse Im Brächli, Teilstück B, in der Eierbrecht in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.